

## **Information zur Wahlplakatierung:**

Entsprechend § 4 Abs. 1 Buchst. c) Sondernutzungssatzung ist die Wahlplakatierung im Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin erlaubnisfrei zulässig; die Plakate sind innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder zu entfernen. Das bedeutet, dass Wahlplakate ab 02.02.2020, 0.00 Uhr, aufgehängt werden dürfen.

Es ist zu beachten, dass Plakate u.a. an folgenden Orten nicht angebracht werden dürfen:

- an Lichtzeitanlagen, Verkehrsinseln, Fußgängerüberwegen und Brückenanlagen;
- innerhalb eines Bereichs von 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten an Kreuzungen und Einmündungen;
- außerhalb der geschlossenen Ortschaft;
- an Einrichtungen der Straßenbeleuchtung nur auf Bodenhöhe.

Zum Befestigen der Werbeanlagen sind ausschließlich rückstandsfreie Befestigungen zu verwenden; eine Befestigung durch Klebeband ist nicht zulässig. Werbeanlagen sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Windlast zu gestalten und zu befestigen. Zur Befestigung an Bäumen dürfen keine Nägel, Schrauben oder dgl. verwendet werden.